

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 JUNG-UNTERNEHMEN (im Folgenden „**JU**“) erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge über die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen oder anderer Leistungen durch **JU**. Die AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen **JU** und dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden „Vertragspartner“), selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Massgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner sind nur wirksam, wenn sie von **JU** schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Den AGB des Vertragspartners widerspricht **JU** ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Vertragspartners durch **JU** bedarf es nicht.
- 1.4 Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6 Die Angebote der **JU** sind freibleibend und unverbindlich.

2. Konzept- und Ideenschutz

- Wurde **JU** im Vorfeld eines Vertragsabschlusses vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die **JU** dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gelten nachstehende Regelungen:
- 2.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch **JU** kommen diese AGB zur Anwendung.
 - 2.2. Der potentielle Vertragspartner anerkennt, dass **JU** bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl **JU** selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
 - 2.3. Das Konzept enthält relevante Ideen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die einzigartig sind und der geplanten Zusammenarbeit ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Vermarktungs- und Vertriebsstrategien, Beibringung von dritten Partnern usw. angesehen, auch wenn sie als solches kein „Werk“ darstellen.
 - 2.4. Dem **JU** stehen sämtliche Rechte an den konzeptionellen Ideen zu, solange kein Hauptvertrag zustande gekommen ist. Insbesondere verpflichten sich potentielle Vertragspartner es zu unterlassen, diese von **JU** im Rahmen des Konzeptes

präsentierten Ideen ausserhalb des Korrektivs eines später abzuschliessenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

- 2.5. Sofern der potentielle Vertragspartner der Meinung ist, dass ihm von **JU** Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies **JU** binnen 7 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 2.6. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass **JU** dem potentiellen Vertragspartner eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Vertragspartner verwendet, so ist davon auszugehen, dass **JU** dabei verdienstlich wurde.
- 2.7. Der potentielle Vertragspartner kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 7% Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei **JU** ein.
- 2.8. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich **JU** zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient bzw. bedient hat.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 3.1. **JU** ist nach freiem Ermessen berechtigt, Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 3.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt grundsätzlich im eigenen Namen. **JU** wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche Qualifikation verfügt.

4. Vorzeitige Auflösung

- 4.1. **JU** ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Vertragspartner fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fälligen Betrages oder Verletzung von Mitwirkungspflichten, verstösst.
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser auf Begehren der **JU** vor deren Leistung weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet;
- 4.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn **JU** fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstosses gegen wesentliche Bestimmungen aus dem Vertrag verstösst.

5. Provisionen

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entstehen Provisionsansprüche der **JU** für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. **JU** ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 5.2. Provisionen verstehen sich als Netto-Provisionen zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 5.3. Alle Leistungen der **JU**, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Provision abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.
- 5.4. Wird das Vertragsverhältnis seitens des Vertragspartners einseitig beendet, ohne dass ein im Rahmen des Vertrages oder dieser AGB genannter Grund vorliegt, hat er **JU** die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der **JU** begründet ist, hat der Vertragspartner der **JU** darüber hinaus die gesamte für diesen Auftrag vereinbarten Provisionen zu erstatten. Weiters ist **JU** bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der **JU**, schad- und klaglos zu stellen. Die Bestimmungen zum Konzept- und Ideenschutz gelten sinngemäss.

6. Zahlung

- 6.1. Provisionen sind sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung allfälliger Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner für den Fall des Zahlungsverzugs, **JU** die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe, sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 6.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners kann **JU** sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. **JU** hat im Falle eines Zahlungsverzuges nach einmaliger Mahnung das Recht vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz zu verlangen. Tritt **JU** vom Vertrag zurück, hat der Vertragspartner bei der ersten Aufforderung von **JU** Schadenersatz wegen Dahinfallens des Vertrages zu leisten.
- 6.4. Im Weiteren ist **JU** von der Verpflichtung befreit, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 6.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich **JU** für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 6.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der **JU** aufzurechnen, ausser die Forderung des Vertragspartners wurde von der **JU** schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

7. Referenz

7.1. **JU** ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Vertragspartners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

8. Haftung

8.1. In Fällen von nicht grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung der **JU** und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Vertragspartners ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Demnach haftet **JU** insbesondere nicht für mittlere und leichte Fahrlässigkeit (Art. 100 OR), für seine Hilfspersonen (Art. 101 OR) oder für weitere mittelbare Schäden, wie namentlich entgangener Gewinn. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der **JU** ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

8.2. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verfallen nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der **JU**. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

Andere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

9. Datenschutz

9.1. Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Vertragspartners, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Vertragspartners sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Der Vertragspartner ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

10. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen **JU** und dem Vertragspartner unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz der **JU**. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen **JU** und dem Vertragspartner ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der **JU** sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist **JU** berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

11.2. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JUNG-UNTERNEHMEN, Stand 03/2024